1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
17

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Februar 1987	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 87	**Gesetz über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen** . . . . . *GVBl. II 74-12*	17
14. 1. 87	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 510-10*	21
23. 1. 87	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften . . . . . *GVBl. II 34-24*	22
23. 1. 87	Anordnung zur Bezeichnung der bei der Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zur Leistung von Hilfe verpflichteten Stelle . . . . *GVBl. II 300-29*	23
8. 1. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	23

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1986** („Zeitliche Übersicht" und „Sachverzeichnis") für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht" am Anfang und das „Sachverzeichnis" am Schluß des Bandes einzufügen.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen*)

Vom 30. Januar 1987

§ 1

Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen

(1) Von Fernmeldesatelliten abgestrahlte Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) dürfen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, wenn sie nach dem Rundfunkrecht des Ursprungslandes zugelassen sind und den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex. Es gilt ferner nicht, wenn mit einer Kabelanlage mehrere Gebäude mit bis zu einhundert Wohneinheiten versorgt werden. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bleibt unberührt.

*) GVBl. II 74-12

§ 2

Weiterverbreitungsgrundsätze

(1) Die Rundfunkprogramme sind inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich zu verbreiten.

(2) Die Sendungen haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie dürfen nicht brutale, gewaltverherrlichende, gewaltverharmlosende oder pornographische Darbietungen enthalten. Sie dürfen nicht die allgemeinen Gesetze und die Bestimmungen zum Schutz der Jugend sowie der persönlichen Ehre verletzen und nicht zu Krieg oder Rassenhaß aufstacheln. Sie haben sachgemäß, umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren sowie ein Mindestmaß an gegenseitiger Achtung zu gewährleisten.

(3) Die Gesamtheit der in der Kabelanlage verbreiteten, im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstalteten Rundfunkprogramme muß die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. Ein weiterverbreitetes Programm darf nicht erheblich die Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme stören.

(4) Werbung ist vom übrigen Programm deutlich zu trennen und darf zwanzig vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden; zusammenhängende, in sich abgeschlossene Programmbeiträge dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal durch Werbung unterbrochen werden, wenn die Dauer der Sendung sechzig Minuten übersteigt.

(5) Die Weiterverbreitung von Programmen, die Werbung enthalten, ist an Sonn- und Feiertagen vor 18.00 Uhr unzulässig.

(6) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen. In Sendungen, die von einem Dritten finanziell gefördert werden, ist dessen Name am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben; die Sendung darf nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit seinen wirtschaftlichen Interessen stehen.

§ 3
Gegendarstellung

Die Weiterverbreitung eines Programmes ist nur zulässig, wenn das Recht der Gegendarstellung gewährleistet ist. Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Veranstalter eines Programmes nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Gegendarstellung verpflichtet ist oder wenn er sich gegenüber dem Rundfunkausschuß schriftlich verpflichtet, das Recht der Gegendarstellung in sinngemäßer Anwendung des § 10 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183, 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), einzuräumen.

§ 4
Rangfolge

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Rundfunkprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die für das Land Hessen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme,
2. die Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen Antennenaufwand möglich ist (ortsübliche Programme),
3. die mit besonderem Antennenaufwand im Bereich der Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogramme, wenn die Kabelanlage über eine geeignete Empfangsantenne verfügt (ortsmögliche Programme),
4. die von Fernmeldesatelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverbreitung dieser Rundfunkprogramme haben Programme, die der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen (Vollprogramme), Vorrang vor Programmen mit im wesentlichen gleichartigem Nutzungsinhalt (Spartenprogramme). Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, haben die in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Programme Vorrang. Reicht die Kapazität der Kabelanlage auch für die Weiterverbreitung dieser Programme nicht aus, ist bei der Auswahl den mehrheitlichen Wünschen der Inhaber der Kabelanschlüsse Rechnung zu tragen. Diese sind über die in Betracht kommenden Programme zu unterrichten. In Streitfällen entscheidet der Rundfunkausschuß.

(2) Die Kabelanlage ist so einzurichten, daß jede Inhaberin bzw. jeder Inhaber eines Anschlusses in der Lage ist, zunächst die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Programme in der angegebenen Rangfolge zu empfangen. Bei der Verbreitung dieser und der ortsmöglichen Programme (Abs. 1 Nr. 3) handelt es sich nicht um eine Weiterverbreitung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Haben die Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite, gilt Abs. 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend.

(4) Wird ein Rundfunkprogramm über Fernmeldesatellit und über terrestrische Sender verbreitet, sind die Programmsignale des Fernmeldesatelliten bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nicht weiterzuverbreiten, wenn das Programm gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 empfangbar ist.

§ 5
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Veranstalter eines über Fernmeldesatellit abgestrahlten Rundfunkprogrammes hat dem Rundfunkausschuß die beabsichtigte Weiterverbreitung des Programmes spätestens einen Monat vor deren Beginn anzuzeigen. Die Anzeige muß den Veranstalter und das Programm bezeichnen. Der Veranstalter hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung gemäß § 3 gewährleistet ist.

(2) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er von Fernmeldesatelliten abgestrahlte Programme weiterzuverbreiten beabsichtigt, dem Rundfunkausschuß anzuzeigen. Spätestens zwei Monate nach

Beginn der Weiterverbreitung hat er dem Rundfunkausschuß die Kanalbelegung mitzuteilen.

(3) Der Veranstalter eines Programmes und der Betreiber der Kabelanlage sind verpflichtet, dem Rundfunkausschuß unverzüglich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Veranstalter eines Programmes hat sicherzustellen, daß er dem Rundfunkausschuß Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu sechs Wochen seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat ihm diese Aufzeichnungen auf Anforderung und auf seine Kosten zu übermitteln.

§ 6

Untersagung

(1) Der Rundfunkausschuß untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogrammes nach näherer Bestimmung der Abs. 2 und 3, wenn

1. das Programm nach dem Rundfunkrecht des Ursprungslandes nicht zugelassen ist,
2. der Veranstalter gegen die Weiterverbreitungsgrundsätze (§ 2) verstößt,
3. das Recht der Gegendarstellung (§ 3) nicht gewährleistet ist oder der Veranstalter einer Verpflichtung zur Gegendarstellung nicht entspricht,
4. die Bestimmungen über die Rangfolge der Weiterverbreitung (§ 4) nicht eingehalten werden,
5. entgegen § 5 Anzeigen, Unterlagen oder Aufzeichnungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt oder Auskünfte nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt werden.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet der Rundfunkausschuß an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn er festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, beanstandet der Rundfunkausschuß den Rechtsverstoß zunächst schriftlich. Bei Verstößen gegen die Rangfolge nach § 4 fordert er den Betreiber der Kabelanlage auf, die Rangfolge zu beachten. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich,

1. hat der Rundfunkausschuß die Weiterverbreitung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 endgültig zu untersagen; die Untersagung ist in der Beanstandung gemäß Satz 1 anzudrohen,
2. kann der Rundfunkausschuß
   a) im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Weiterverbreitung unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des Verstoßes zeitweise oder endgültig untersagen; hat der Rundfunkausschuß dreimal einen Verstoß als schwerwiegend beanstandet, soll er die Weiterverbreitung endgültig untersagen,
   b) im Falle des Abs. 1 Nr. 4 die vorrangige Weiterverbreitung des Programmes untersagen, das entgegen § 4 den Kabelanschlüssen zugeführt wird,
   c) im Falle des Abs. 1 Nr. 5 die Weiterverbreitung des Programmes zeitweise oder endgültig untersagen, wenn der Veranstalter oder der Betreiber der Kabelanlage trotz zweimaliger Aufforderung die Pflichten nach § 5 nicht erfüllt.

(4) Über Widersprüche entscheidet der Rundfunkausschuß. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Rundfunkausschuß zu richten.

§ 7

Rundfunkausschuß

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt der Rundfunkausschuß wahr.

(2) Der Rundfunkausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Landtag gewählt werden. Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Land Hessen haben.

(3) Mitglieder der Organe oder Beschäftigte eines Rundfunkveranstalters, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung und Bedienstete der obersten Bundes- oder Landesbehörden können nicht in den Rundfunkausschuß gewählt werden. Dasselbe gilt für Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landtages oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(5) Die Amtszeit des Rundfunkausschusses beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkausschuß die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkausschusses fort. Die erste Amtszeit endet mit dem 31. Dezember 1989. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anpruch auf Aufwandsentschädigung und bei Inlandsreisen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und auf Tage- und Übernachtungsgelder in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Verwaltungsrates des Hessischen Rundfunks.

(7) Der Rundfunkausschuß entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte die Vor-

sitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Rundfunkausschuß gerichtlich und außergerichtlich. Der Rundfunkausschuß kann bestimmte Aufgaben auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen.

§ 8

Erfahrungsbericht

Der Rundfunkausschuß legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils zum 31. Dezember einen Erfahrungsbericht über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen nach diesem Gesetz und über die von ihm getroffenen Entscheidungen vor.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Der Rundfunkausschuß bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Sie wird bei dem Hessischen Rundfunk eingerichtet.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin/Geschäftsführer) wird vom Rundfunkausschuß mit Mehrheit gewählt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Entscheidungen des Rundfunkausschusses unbeschadet des Anstellungsverhältnisses zum Hessischen Rundfunk in alleiniger Verantwortung gegenüber dem Rundfunkausschuß vor.

§ 10

Kosten

(1) Die Kosten des Rundfunkausschusses einschließlich der Geschäftsstelle werden von dem Land getragen. Das Nähere über die Kostenerstattung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Hessischen Rundfunk geregelt.

(2) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137).

§ 11

Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

§ 12

Übergangsvorschrift

Nach der Wahl der Mitglieder des Rundfunkausschusses gemäß § 7 lädt die oberste Landesbehörde zu der konstituierenden Sitzung des Rundfunkausschusses ein. Bei den weiteren Amtsperioden nimmt die bzw. der Vorsitzende des Rundfunkausschusses diese Aufgaben wahr.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Recht der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 30. Januar 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*)

Vom 14. Januar 1987

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird verordnet:

Artikel 1

§ 9 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 105), wird der Punkt nach dem Wort „Großfeuerungsanlagen" durch ein Komma ersetzt und als Nr. 19 angefügt:

„19. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Januar 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Umwelt und Energie
Fischer

*) Ändert GVBl. II 510-10

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften*)

Vom 23. Januar 1987

Auf Grund des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Jugendschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 297) verordnet der Sozialminister und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörden und Stellen nach dem Jugendschutzgesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) sind

1. die Vollzugspolizei für Maßnahmen zum Schutze von Kindern oder Jugendlichen nach § 1;
2. der Gemeindevorstand
   a) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 3
   b) für Anordnungen nach § 10.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6 und 7 des Jugendschutzgesetzes ist der Sozialminister.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 12 Abs. 1 bis 3 des Jugendschutzgesetzes und
2. nach § 21a des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1503) ist

in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 3

Die Bestimmung der zuständigen Bußgeldbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 14. Januar 1958 (StAnz. S. 186) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 34-24

Anordnung zur Bezeichnung der bei der Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zur Leistung von Hilfe verpflichteten Stelle*)

Vom 23. Januar 1987

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Minister des Innern.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) GVBl. II 300-29

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Vom 8. Januar 1987

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 395) gebe ich hiermit bekannt:

Der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 395) ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten, nachdem die Erklärung des Landes Hessen, daß der Vertrag die verfassungsmäßige Zustimmung des Hessischen Landtags gefunden hat, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen zugegangen ist.

Wiesbaden, den 8. Januar 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 92. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Haushaltsgesetz 1987
- Heilberufsgesetz
- Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Hessisches Ausführungsgesetz zu § 9 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 über die Erhebungsstelle und deren Aufgaben
- Meldedaten-ÜbermittlungsVO – MeldDÜVO –
- VO über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- AO über die Zuständigkeiten im Kleingartenrecht
- Dritte VO zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens
- ZulassungszahlenVO 1986/87

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56